



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KOMMISSION 4

Aufgaben des Staates I Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung

Zweite Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

28. April 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der Kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung	4
II. Redigierte Artikel mit Kommentar.....	5
Öffentliche Aufgaben.....	5
Allgemeine Grundsätze	5
Wirtschaft.....	7
Finanzen	9
III. Anhänge.....	12
a. Anhörungen	12
b. Bibliographie	12

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Narcisse Crettenand (Valeurs Libérales-Radicales, Präsident), Leonard Bender (Appel Citoyen, Vizepräsident), Danica Zurbriggen Lehner (CSPO, Berichterstatteerin), Paul Burgener (CVPO), Patricia Casays (Le Centre), Jean-Marc Dupont (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Claudia Gaillard Morend (Les Verts et citoyens), Géraldine Granges Guenot (UDC & Union des citoyens), Damien Luisier (Le Centre), Vincent Luyet (Appel Citoyen), Nicolas Mettan (Le Centre), Remo Schnyder (SVPO und Freie Wähler), Ruth Stalder (Valeurs Libérales-Radicales).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich fünf Mal zwischen dem 4. Februar und dem 28. April 2022 getroffen. Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Mélanie Mc Krory, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, übernommen. Die Kommission wurde von der Juristin Monika Arnold und von Florian Robyr begleitet.

Zu Beginn der Arbeiten zur zweiten Lesung trafen sich der Präsident, Narcisse Crettenand, der Vizepräsident, Léonard Bender, der Generalsekretär, Florian Robyr und die Sekretärin der Kommission 4, Mélanie MC Krory zu einer Sitzung mit der Präsidentin der Kommission der ersten Lesung, Géraldine Pouget-Zufferey. Das Ziel dieser Sitzung war es, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und die verschiedenen Artikel durchzugehen, die verbessert oder ergänzt werden könnten. Dabei wurde der Kommission der ersten Lesung für ihre sehr gute Arbeit gedankt.

Die Kommission berücksichtigte die Anmerkungen aus dem Bericht der Experten Mahon und Ammann, die Vernehmlassungsergebnisse der Institutionen, die Abstimmungen im Plenum und Rückmeldungen der Fraktionen während der Detailberatung zur ersten Lesung sowie die Anmerkungen und Hinweise der Koordinations- und Redaktionskommission.

In einem ersten Schritt legte die Kommission die Themen und Artikel fest, die eine weitere Diskussion über den Inhalt oder die Form, die Struktur der Kapitel, Artikel oder deren Titel erforderten. Sie klärte, welche rechtlichen oder wissenschaftlichen Anforderungen bestehen und ob neue Anhörungen notwendig sind. Zudem wurde jeweils berücksichtigt, dass einige Entscheidungen finanzielle Auswirkungen haben. Diese Überlegungen wurden in die Überarbeitung der Artikel integriert.

Als Experte wurde Beda Albrecht, Chef der kantonalen Steuerverwaltung, eingeladen. Da er nicht teilnehmen konnte, wurde er von Bernard Morand, Adjunkt der kantonalen Steuerverwaltung vertreten.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung

Artikel 168 Kantonale Infrastrukturen: Der Artikel wird im Rahmen der Koordination der Kommission 5 überlassen.

Artikel 176 Wirtschaftspolitik und -förderung: Die beiden Artikel 176 und 180 werden zu einem Artikel zusammengelegt.

Artikel 179 Innovation und Forschung: Die Kommission übernimmt den Antrag der Fraktion Appel Citoyen, welcher in der ersten Lesung vom Plenum knapp abgelehnt wurde. Es geht darum, dass der Kanton in seinem Besitz befindliche Datensätze in einem offenen Format frei zur Verfügung stellt.

Artikel 191 Steuern und andere Abgaben: Im Absatz 3 werden folgende zwei Aspekte neu geregelt: 1) die Auswirkungen der kalten Progression sollen ausgeglichen werden. 2) verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen sollen steuerlich nicht benachteiligt werden.

Artikel 192 Ehepaarbesteuerung: Die Bestimmung wurde im Artikel 191 integriert und kann somit gestrichen werden.

Artikel 193 Ausgeglicherer Finanzhaushalt: Neuer Titel für den Artikel zur Ausgaben- und Schuldenbremse. Die Absätze 3 und 4 werden aus dem Verfassungsentwurf gestrichen. Deren Inhalte sind eher gesetzgeberischer Art und werden bereits heute genau im vorgeschlagenen Wortlaut im Gesetz definiert.

Artikel 194 Aufsicht und Kontrolle: Die Änderung der Kommission betrifft zwei Elemente: 1) Die Organe werden vom Grossen Rat ernannt und 2) die Kontrollen sind Gegenstand von öffentlich zugänglichen Berichten, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Öffentliche Aufgaben

Allgemeine Grundsätze

Art. 134 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Die Grundsätze von Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Solidarität, Transparenz und Vorbildlichkeit leiten das Handeln des Staates.

² Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

Die Kommission beschliesst, den Titel mit staatlichem Handeln zu ergänzen, um ihn klarer zu formulieren. Ebenso fügt sie in Absprache mit der Kommission 1 die Begriffe Effizienz und Transparenz hinzu, welche im Vorentwurf im Artikel 9 Grundsätze staatlichen Handelns standen.

Art. 135 Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.

² Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Dritte arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Redaktionelle Anpassungen.

Im Absatz 2 wurde der Begriff «Private» durch den Begriff «Dritte» ersetzt, um den gleichen Wortlaut wie in Art. 136 Absatz 1 zu verwenden.

Art. 136 Delegation

¹ Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn dies in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen und durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

² Die Aufsicht über die Durchführung der übertragenen Aufgaben obliegt dem bevollmächtigenden öffentlichen Gemeinwesen.

Redaktionelle Anpassungen.

Die Kommission hat darüber diskutiert, ob die Formulierung «ein überwiegendes öffentliches Interesse» notwendig ist. Sie entscheidet, diese beizubehalten. Damit soll einer unreflektierten Privatisierung vorgebeugt werden.

Art. 137 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn die Art der Aufgabe, die Kosten und die wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

Die Kommission betont mit der neuen Formulierung den Willen, Aufgaben dezentral auszuführen. Gleichzeitig lässt sie mit dem zweiten Teil des Satzes die nötige Flexibilität bei der Umsetzung zu.

In der ersten Lesung hat die Fraktion VLR vorgeschlagen, den Begriff «und» durch den Begriff «oder» zu ersetzen. Die Kommission entscheidet sich jedoch, den Artikel stärker zu formulieren: Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein. Die Kommission will eine dezentrale Aufgabenerfüllung, aber nicht um jeden Preis.

Art. 138 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen periodisch, ob die erfüllten öffentlichen Aufgaben tatsächlich notwendig, wirksam und effizient sind und ob ihre finanziellen Auswirkungen tragbar sind.

Die Kommission formuliert den Artikel präziser.

Art. 139 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Keine Anpassung.

Die Kommission hat darüber diskutiert, den Artikel zu streichen, da einige Kommissionsmitglieder die Wirksamkeit des Artikels bezweifelten. Sie einigt sich jedoch ohne Abstimmung, den Artikel beizubehalten, da er doch dazu dient, Regulierungsdichte und Verwaltungsaufwand im Auge zu behalten.

Art. 140 Haftung der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

¹ Die öffentlichen Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen für den direkten oder indirekten Schaden, den er in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

³ Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Der Titel wird geändert, damit er dem Inhalt des Artikels entspricht.

Die Kommission strich in Absatz 2 die Bezeichnung «in dessen Dienst er sich befindet», da die Haftung bleibt, auch nachdem die Amtsträgerin oder der Amtsträger das Amt verlassen hat.

Art. 141 Nachhaltige Entwicklung

¹ Kanton und Gemeinden üben ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten aus.

² Sie gewährleisten heutigen und künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie darauf achten, dass die an die Realität des Kantons angepassten planetarischen Grenzen eingehalten werden.

Die Kommission lässt den Teilsatz «im Rahmen ihrer Entwicklung» weg, da der Kanton und die Gemeinden die nachhaltige Entwicklung in all ihren Aufgaben berücksichtigen muss, nicht nur in den Tätigkeiten, die sich explizit auf Entwicklung beziehen. Weiter berücksichtigt die Kommission die drei Grundaspekte der nachhaltigen Entwicklung: Umwelt, Soziales und Wirtschaft. Sie lässt die Begriffe Politik und Kultur weg. Diese sind zweifelsohne sehr wichtig. ihrer Ansicht nach jedoch in der gängigen Definition von nachhaltiger Entwicklung bereits enthalten.

In der ersten Lesung wurde der Minderheitenantrag mit der Bezeichnung «planetarische Grenzen» knapp abgelehnt mit 52 zu 45 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Die Kommission nahm diesen Antrag wieder auf und stimmt nach langer Diskussion der Übernahme des Absatzes 2 mit der Bezeichnung «planetarische Grenzen» zu, entscheidet aber, diesen leicht umzuformulieren, um ihn verständlicher zu machen. Die neue Formulierung wurde mit 10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Wirtschaft

Art. 176 Wirtschaftspolitik und -förderung

¹ Unter Beachtung der Wirtschaftsfreiheit schaffen Kanton und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige, diversifizierte, innovative und territorial dezentralisierte Wirtschaft. Sie wahren die Interessen der lokalen Wirtschaft und fördern kurze Wertschöpfungsketten.

² Der Kanton trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere um Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen.

³ Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche und alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

⁴ Er fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

Die Artikel 176 Wirtschaftspolitik und 180 Wirtschaftsförderung werden zu einem Artikel 176 Wirtschaftspolitik und -förderung zusammengefasst, weil die Wirtschaftsförderung aus Sicht der Kommission zur Wirtschaftspolitik gehört. Die wesentlichen Elemente beider Artikel finden sich im neuen Artikel wieder.

Absatz 2 wird umformuliert, da dieser zu verbindlich war. Der Staat kann Vollbeschäftigung nicht garantieren. Aus Sicht der Kommission kann er jedoch Arbeitslosigkeit vorbeugen und bekämpfen. Die Kommission schlägt vor, den Text der Bundesverfassung (Art. 100, Absatz 1) zu übernehmen.

Absatz 4: Bzgl. der Promotion des Wallis hat die Kommission der Formulierung aus der ersten Lesung eine neue Variante gegenübergestellt. Diese lautete: «Der Kanton fördert die Promotion des Wallis als attraktiven Ort zum Leben, Arbeiten und für die Freizeit.» Die

Bestimmung aus der ersten Lesung wird mit 6 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen beibehalten, da diese konkreter formuliert ist.

Art. 177 Monopole und Regale

Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

Nach einer Diskussion entscheidet die Kommission keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung vorzunehmen, da die Voraussetzungen für die Monopole rechtlich klar geregelt sind.

Art. 178 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

¹ Kanton und Gemeinden fördern die wirtschaftlichen Aktivitäten, um Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen.

² Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

³ Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

⁴ Er überwacht den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Redaktionelle Anpassungen.

Art. 179 Innovation und Forschung

¹ Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

² Er stellt die in seinem Besitz befindlichen Datensätze in einem offenen Format, das deren Wiederverwendung erleichtert, frei zur Verfügung. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Der Vorschlag der Fraktion Appel Citoyen bzgl. der Zurverfügungstellung und freien Wiederverwendung von Daten des Kantons wurde im Absatz 2 aufgenommen und in den Artikel 179 neu integriert, da die Daten für Forschung und Wirtschaft sehr dienlich sind.

Art. 180 Wirtschaftsförderung

Dieser Artikel wurde in Artikel 176 integriert.

Art. 181 Tourismus

Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.

Die Kommission ersetzt den Begriff «naturnah» durch «vielfältig», da dieser mehr Aspekte umfasst.

Finanzen

Art. 190 Grundsätze

¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern.

² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Die Kommission nimmt keine Änderungen vor gegenüber der Version der 1. Lesung.

Art. 191 Steuern und andere Abgaben

¹ Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Das Gesetz gleicht die Auswirkungen der kalten Progression aus. Sie gewährleistet, dass verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen steuerlich nicht benachteiligt werden.

⁴ Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Absatz 1: keine Änderungen gegenüber der 1. Lesung.

Absatz 2: keine Änderungen gegenüber der 1. Lesung.

Absatz 3: Die Kommission hat ausführlich über die Nichtdiskriminierung verheirateter Steuerzahlenden und den Ausgleich der kalten Progression diskutiert. Beide Themen müssen ihrer Ansicht nach in der Verfassung erwähnt sein, damit sie anschliessend im Gesetz geregelt werden können. Deshalb wurden sie in einem neuen Absatz 3 eingefügt. Der Vorschlag wurde mit 9 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. Die Einführung der Nichtdiskriminierung der Ehe ermöglicht die Streichung von Artikel 192.

Diese beiden Elemente waren Gegenstand eines Austausches mit dem Leiter der kantonalen Steuerbehörde, Beda Albrecht, sowie einer Anhörung des Adjunkts, Bernard Morand.

Zum Ausgleich der kalten Progression:

Was den Ausgleich der kalten Progression betrifft, können die Gemeinden zur Zeit wählen, ob sie diese ausgleichen oder nicht. Dies führt dazu, dass sie auf Steuerebene zwei Tarife haben, einen für die Indexierung von 100 bis 170 und einen für den Steuerfuss von 1 bis 1,5. Dies ist eine unübersichtliche Situation für die Steuerzahlenden und steht im Widerspruch zum Transparenzprinzip.

Der automatische Ausgleich der kalten Progression könnte dazu führen, dass es auf kommunaler Ebene nur noch eine Skala gibt, was für die Steuerzahlenden viel transparenter und besser verständlich wäre. Die beiden aktuellen Tarife müssten zusammengelegt werden. Die neue Skala könnte zwischen 0,8 und 1,6 liegen und würde somit den Index und den Steuerfuss ersetzen.

Zusatzbemerkungen:

Die Kommission hat auch die Möglichkeit diskutiert, dass die kommunalen und kantonalen Steuern von einer einzigen Stelle, nämlich dem Kanton, bearbeitet und eingezogen werden. Das derzeitige System, bei dem die Gemeinden und der Kanton fast die gleiche Arbeit leisten, führt zu kostspieligen Doppelspurigkeiten, die leicht beseitigt werden könnten. Die von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 190 und 191 erlauben es dem Kanton, in diese Richtung zu gehen.

Art. 192 Familienquotient

Das Plenum hat in der 1. Lesung eine Bestimmung betreffend Familienquotient eingefügt. Aktuell werden im Bundesparlament Diskussionen zur Einführung der Individualbesteuerung geführt, der Familienquotient kann jedoch nur im Rahmen der gemeinsamen Besteuerung angewandt werden. Falls die Individualbesteuerung eingeführt wird, ist ein Familienquotient somit nicht möglich. Deshalb hat die Kommission beschlossen, die Nichtbenachteiligung verheirateter Steuerzahlenden allgemeiner zu formulieren (Art. 191 Abs. 3).

Art. 193 Ausgeglichener Finanzhaushalt

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, welche die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

³ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze und das Verfahren. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

Die Übernahme von Art. 25 aus der aktuellen Verfassung wurde in der ersten Lesung vom Plenum angenommen. Er ist mit seinen fünf Absätzen jedoch besonders detailliert und zu ausführlich. Im Sinne einer schlankeren Verfassung hat die Kommission die Diskussion deshalb wieder aufgenommen. Aus Sicht der Kommission gehören die (ehemaligen) Absätze 3 und 4 auf Gesetzesebene und nicht auf Verfassungsebene geklärt. Die Inhalte stehen denn auch bereits wortwörtlich im Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse. Deshalb schlägt die Kommission mit 7 Ja- zu 4 Nein-Stimmen vor, diese beiden Absätze zu streichen. Aus Sicht der Kommission wird der Grundsatz der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse durch diese Änderungen nicht in Frage gestellt, das System bleibt erhalten. Die Änderung betrifft nur das Verfahren auf der Ebenen des Grossen Rates. Der Leiter der kantonalen Finanzverwaltung wurde konsultiert. Der neue Absatz 3 (ursprünglich Absatz 5) wird folglich mit dem Hinweis ergänzt, dass das Verfahren (der gestrichenen Absätze 3 und 4) im Gesetz geregelt wird.

Art. 194 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Diese Behörden sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) der Leistungskontrolle,
- b) der Kontrolle der Regelkonformität.

³ Die Organe werden vom Grossen Rat ernannt.

⁴ Die Kontrollen sind Gegenstand von öffentlich zugänglichen Berichten, unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

Der Ausdruck «alle öffentlichen Mittel» ist generisch und ermöglicht es, das gesamte Spektrum der öffentlichen Gelder abzudecken (Kanton, Gemeinden, parastaatliche Einheiten, subventionierte Institutionen...).

Der Artikel wird in Absatz 3 dahingehend geändert, dass die Aufsichts- und Kontrollorgane vom Grossen Rat ernannt werden, ohne sich explizit auf die Leitungsfunktionen zu beschränken. Das Finanzinspektorat wurde konsultiert. Diese Änderung entspricht bereits der aktuellen Situation.

Die Kommission präzisiert in Absatz 4, dass die Berichte der Aufsichts- und Kontrollorgane öffentlich zugänglich sind, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht. Dies in der Verfassung zu ergänzen stärkt das Transparenzprinzip.

Der Entwurf der Kommission 4 wurde bei der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 4 vom 28. April 2022 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Narcisse Crettenand**

Die Kommissionsberichterstatlerin: **Danica Zurbriggen Lehner**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zum Thema Steuern

- *Bernard Morand, Adjunkt des Chefs der Kantonalen Steuerverwaltung*

b. Bibliographie

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Examen de l'avant-projet de nouvelle Constitution cantonale issu de la première lecture de l'Assemblée constituante du Canton du Valais", Bericht, erstellt auf Anfrage und im Auftrag des Büros des Verfassungsrates der Republik und Kanton Wallis, 8. Februar 2022.

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Commentaire détaillé de l'avant-projet", Anhang zum Bericht über die Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung, 8. Februar 2022.